

# INFO 11

vom September 1996

des

## Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16 · 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2 99 10 51 · Telefax: 0711 / 2 99 16 50

## **Inhaltsverzeichnis:**

I.	Wichtige Hinweise u.a. <b>Fristsache:</b> Kinderbetreuung	Seite 2
II.	Allgemeines	Seite 3
III.	Geschäftsablauf 1995	Seite 5
IV.	Personenbestände zum 31.12.1995	Seite 7
V.	Bilanz zum 31.12.1995	Seite 8
VI.	Einnahmen und Ausgaben 1995	Seite 10
VII.	Bisheriger Geschäftsablauf 1996	Seite 13
VIII.	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der seit 01.01.1996 geltenden Fassung (Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung)	Seite 15
IX.	Schaubilder	Seite 19

Liebe Mitglieder

Mit diesem Info II stellt sich Ihr Versorgungswerk zum letzten Mal vor der Neuwahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes vor. Der Wahlleiter wird Ihnen demnächst den Ablauf der Wahl erklären, den Wahltag festlegen für die Briefwahl und vor allen Dingen auffordern zur Benennung von Kandidaten für die Vertreterversammlung. Deren bisherige Mitglieder haben sich um das Versorgungswerk und Ihre Versicherung für Wechselfälle des Lebens sehr verdient gemacht; einige möchten altershalber oder wegen großer Belastung mit ihrer hauptberuflichen Tätigkeit ausscheiden in der Hoffnung, daß tüchtige Nachfolger gefunden werden. Sie alle werden deshalb von mir hierdurch gebeten, sich für die wichtigen Ämter in den Gremien des Versorgungswerks zur Verfügung zu stellen; auch junge weibliche und männliche Mitglieder des Versorgungswerks mit Interesse an sozialpolitischen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, fundierten oder zumindest ausbaufähigen Kenntnissen und Erfahrungen mit Vermögensanlagen, mit wirtschaftlicher und dennoch streng rechtlicher Denkungsweise sind aufgerufen zur Kandidatur. Die bisherige rasante Entwicklung des Versorgungswerks wird sich auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten fortsetzen. Die erfolgreiche Bewältigung der Aufgaben kann alle Mitwirkenden höchst befriedigen. Das Versorgungswerk ist angesichts der schwieriger werdenden Zeiten und lawinenartig anwachsenden Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein wichtiger Garant für den Berufsstand und die unabhängige Ausübung des Berufes.



Nehmen Sie diesen Aufruf bitte ernst und wählen oder lassen Sie sich wählen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jürgen Eckhardt'.

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt

Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

## I. Wichtige Hinweise für 1996

Der Rentensteigerungsbetrag ist für die Rentenfälle ab dem **01.01.1996** und für die laufenden Renten seit demselben Zeitpunkt festgesetzt worden auf **DM 132,00**. Die per 31.12.1995 in den Aufrechnungsbescheinigungen ausgewiesenen Rentenanwartschaften haben sich demgemäß ab 01.01.1996 erhöht. Alle Mitglieder, deren Beiträge nach dem Einkommen gemäß § 11 (2) der Satzung bemessen werden, sollten, sofern noch nicht geschehen, jetzt unbedingt die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Für 1996 fehlen uns noch von zahlreichen selbständigen Mitgliedern die Steuerbescheide 1994.

Wer ein höheres Einkommen der Veranlagung zugrunde legen lassen will (etwa weil der Arbeitgeber nur nach aktuellem, höherem Einkommen Beiträge abzuführen bereit ist), mag sich behelfen mit der Höherversicherungsmöglichkeit entsprechend § 14 der Satzung.

Der Regelpflichtbeitrag 1996 beläuft sich auf 19,2 % aus DM 8.000.–, mithin auf monatlich DM 1.536.–, der Mindestbeitrag auf monatlich DM 113,28.

### **Achtung:**

Wer noch nicht die Kinderbetreuungszeit gemäß § 22 a der Satzung (gültig ab 01.01.1997) angezeigt hat, möge dies bitte bis spätestens 30.06.1997 schriftlich nachholen. Die bisherigen Anzeigen werden wir bis 31.12.1996 bestätigen.

## II. Allgemeines (unverändert zum Vorjahr)

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA-VG-GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff3) mit Wirkung vom 1.1.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (3 RA-VG) und der Vorstand (4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören seit 18.05.93 folgende Mitglieder an:

RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg  
RA Götz Bahnemann, Freiburg  
RA Manfred Bartling, Tübingen  
RA Dr. Michael Bender, Freiburg  
RA Norbert Berg, Crailsheim  
RA Rainer Braun, Tübingen  
RA Georg Cless, Göppingen  
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg  
RA Dr. Willi Gramlich, Mosbach  
RA Michael Henninger, Bad Mergentheim  
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg  
RA Dr. Christoph Ihrig, Mannheim  
RA Georg Jachmann, Heidelberg  
Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart  
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg  
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut  
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart  
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim

RAin Beate Lorenz, Mannheim  
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn  
RAin Dorothea Opluschtil, Bruchsal  
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart  
RA Walter Pilz, Konstanz  
RA Georg Prasser, Stuttgart  
RA Dr. Thomas Schalt, Freiburg  
RA Henning Theobald, Rottweil  
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen  
RA Gerhard Widder, Mannheim  
RA Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart  
Notar Dr. Gerhard Zagst, Stuttgart

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören wie bisher an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart  
- Vorsitzender des Vorstands -  
RA Hartmut Kilger, Hechingen  
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -  
RA Bernd Fleischer, Lörrach  
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe  
RA Dieter Hutschek, Stuttgart  
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim  
RA Hans-Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere vier Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

### III. Geschäftsablauf 1995

1. Die Vertreterversammlung kam zu zwei Sitzungen in Stuttgart zusammen:

In der Sitzung vom 22.06.1995 wurden nach ausführlichem Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die aktuelle Lage des Versorgungswerkes und den Bericht des Vorstandsmitglieds Hillmer über die Vermögensentwicklung des Versorgungswerkes der Rechnungsabschluß per 31.12.1994 (vgl. Info 10) festgestellt, der Vorstand für 1994 entlastet und einige wichtige Satzungsänderungen verabschiedet, die zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt, vom Vorstandsvorsitzenden ausgefertigt und in "Die Justiz" veröffentlicht worden sind mit dem im Info 10 bereits abgedruckten Wortlaut.

In der Sitzung vom 01.12.1995 wurde nach erneutem Lagebericht des Vorstandsvorsitzenden und Diskussion des versicherungsmathematischen Gutachtens von Prof. Dr. Heubeck, Köln, per 31.12.1994 der Rentensteigerungsbetrag für die Zeit ab 01.01.1996 von DM 125,00 auf DM 132,00, also um 5,6 % erhöht, der Beitragssatz entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung auf 19,2 %, der volle Regelpflichtbeitrag auf DM 1.536,00 (19,2 % aus der Beitragsbemessungsgrenze von DM 8.000,00 monatlich), der Mindestbeitrag auf DM 113,28 festgesetzt, ferner der von der Geschäftsführerin Breunig aufgestellte und begründete Haushaltsplan des Vorstands für 1996 verabschiedet.

Zwei bis drei Mitglieder der Vertreterversammlung waren jeweils beratend tätig in den Anlageausschüssen der Wertpapierspezialfonds. Außerdem tagte der besondere Ausschuß "Kinderbetreuungszeiten" der Vertreterversammlung zusammen mit Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin.

2. Der Vorstand bewältigte sechs Vollsitzungen in Stuttgart, die Sitzungen der Vertreterversammlung, der Anlageausschüsse der Wertpapierspezialfonds, zu diesen eine weitere Vorbereitungssitzung, an der auch unser externer Berater teilnahm, die beiden Rundgespräche der anwaltlichen Versorgungswerke Deutschlands, einen Erfahrungsaustausch mit den baden-württembergischen Versorgungswerken (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte bzw. Architekten) und die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Berufständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) in Berlin.

Schwerpunkt der Vorstandsarbeit war die Prüfung der Vermögensanlagen, die Sicherung der Rechtmäßigkeit und Funktionstüchtigkeit der eigenen Verwaltung, Mitgestaltung der Abnahme des neuen Informationssystems, die Beratung über Anträge und Widersprüche von Mitgliedern, gutachtliche Stellungnahmen, Wahrnehmung von Terminen bei den Verwaltungsgerichten.

Im Berichtsjahr wurde der Baufortschritt der neuen Gebäude Kronprinzstraße 11 (Ecke Gymnasiumstraße in Stuttgart) und Kurt-Schumacher-Damm 42 in Berlin-Reinickendorf beaufsichtigt; das Objekt Münster/Westfalen war bereits im März 1995 fertig gestellt und dem Mieter übergeben worden. Eine umfangreiche Prüfung ließ den Vorstand das rentable Bürogebäude (Baujahr 1993) Moosstraße 7 in Starnberg erwerben, dessen Fertigstellung und Vermietung abgewartet worden war.

3. Die Geschäftsstelle des Versorgungswerks befindet sich im 5. Stock der Hohe Straße 16 in 70174 Stuttgart. Von dort betreute die Geschäftsführerin Gabriele Breunig zusammen mit ihren fünf Mitarbeiterinnen 7.573 aktive Mitglieder und 129 Rentner. Außerdem beschäftigte sie geringfügig einen Hausverwaltungsfachwirt.

Der Geschäftsführerin oblag die Vorbereitung des Erwerbs und die Verwaltung der eigenen Wertpapiere des Versorgungswerks im Einvernehmen mit einem Vorstandsmitglied und der BW-Bank als Hausbank des Versorgungswerks.

Im Berichtsjahr hat sie das aufwendige neue Informationssystem eingesetzt, geprüft und die endgültige Abnahme vorbereitet.

Zum Ende des Berichtsjahres waren noch 25 Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig, davon 12 wegen Beiträgen, 5 wegen Anrechnung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten, 8 wegen Leistungen.



## IV. Personenbestände zum 31.12.1995

1995	(1994)	
<b>I. Aktive Mitglieder</b>		
a) Für 1995 sind veranlagt zum Beitrag	7.573	(6.813)
Von diesen sind veranlagt zum:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	2.327	(2.127)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 17	9	(174)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	6	(7)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 i. V. mit § 12 (4)	1.063	(1.059)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	108	(99)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 11 Abs 2	2.775	(2.475)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs 4 (Neuzulassungen)	250	(166)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	824	(678)
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	35	(28)
b) Beitragsfreie Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Satz 1	720	(722)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 5.804 (5.307), die der weiblichen auf 1.769 (1.506), der Patentanwälte auf insgesamt 34, der Notare auf 20.

### 2. Leistungsempfänger

a.) Rentner		b.) sonstige Leistungen			
	1995	(1994)			
Altersrentner	49	(33)	Sterbegelder	7	(8)
Invalidenrentner	8	(8)	Kapitalabfindungen	0	(0)
Witwen	28	(24)	Rehabilitationskosten	0	(1)
Witwer	3	(3)			
Waisen	41	(42)			

### 2. Sonstiges

In 49 Fällen (Vorjahr 55) endete unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufes; 19 (13) mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übertragen mit TDM 577 (TDM 412); 25 mal (10) wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 995 (TDM 295).

## V. Bilanz zum 31.12.1995 (nach neuer Rechnungslegungsvorschrift)

### Aktiva

	TDM	Stand am 31.12.1995 TDM	(Stand am 31.12.1994) TDM
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		195	(238)
<b>B. Kapitalanlagen</b>			
I. Grundbesitz	120.613		(61.349)
II. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Investmentanteile und Aktien (Wertpapierspezialfonds)	358.078		(323.827)
2. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	166.771		(118.770)
3. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>1.405</u>		(24.945)
		<u>646.867</u>	
<b>C. Forderungen</b>			
I. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder	1.303		(1.443)
II. Sonstige Forderungen	<u>134</u>	1.437	(181)
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
I. Sachanlagen	123		(159)
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	<u>289</u>	412	(545)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
Abgegrenzte Zinsen und Mieten		6.883	(4.505)
		<u>655.794</u>	<u>(535.962)</u>

**Passiva**

		Stand am 31.12.1995	(Stand am 31.12.1994)
	TDM	TDM	TDM
<b>A. Eigenkapital</b>			
Ausgleichsposten 1995		120.669	(103.822)
<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>			
I. Deckungsrückstellung laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.1994	482.058		(380.510)
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	30		(0)
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge, Austrittsvergütungen u. Überleitungen	275		(168)
IV. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Überschußbeteiligung)	51.867	534.230	(49.594)
<b>C. Andere Rückstellungen</b>		486	(1.553)
<b>D. Andere Verbindlichkeiten</b>			
I. aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern		130	(148)
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern TDM 19 (Vorjahr TDM 19) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit TDM 0 (Vorjahr TDM 18)		204	(154)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		75	(13)
		<u>655.794</u>	<u>(535.962)</u>

## VI. Erlöse und Aufwand 1995

<b>Einnahmen</b>	<b>1995</b>	<b>(1994)</b>
	<b>TDM</b>	<b>TDM</b>
Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	87.759	(81.096)
Erträge aus Kapitalanlagen	37.488	(28.551)
Sonstige versicherungs- technische Erträge	61	(86)
Andere Erträge	118	(13)
<b>insgesamt</b>	<b>125.426</b>	<b>(109.746)</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>TDM</b>	<b>TDM</b>
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.042	(803)
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	1.062	(989)
Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich Abschreibungen	1.245	(2.702)
Erstattungen und Überleitungen	1.188	(1.184)
Sonstige Aufwendungen und Steuern	220	(246)
<b>insgesamt</b>	<b>4.757</b>	<b>(5.924)</b>
<b>Überschuß</b> als Ausgleichsposten 1995	<b>120.669</b>	<b>(103.822)</b>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß vom 31.12.1995 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Aus dem Lagebericht wird zitiert:

“Die Mitgliederzahl stieg 1995 um 11,2 % (1994: 8,1 %; 1993: 6,4%). Seit 31.12.1985 sind jährlich durchschnittlich rund 413 Mitgliederzugänge (davon rund 31 % Frauen) zu verzeichnen.

Trotz des von 1994 auf 1995 stark gesunkenen Beitragssatzes (von 19,2% auf 18,6%) stieg auch im Jahr 1995 das Gesamt-Beitragsaufkommen an. Die Beiträge nahmen noch um 8,2 % (Vorjahr: 26 %) auf 87,8 Mio DM zu. Die Relation der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen liegt bei 1,21 % (Vorjahr: 1,22 %).

Das Kapitalanlageergebnis nahm um 40,2 % (Vorjahr: 4,2 %) auf 36,2 Mio DM zu.

Es bestehen drei Spezialfonds bei der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Deutschen Gesellschaft für Fondsvermögen mbH, Frankfurt am Main, und der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stuttgart. Die Kapitalanlagegesellschaften erwerben und verwalten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des Versorgungswerkes.

1995 wurden Immobilienanlagen in Berlin (Investitionssumme 13,5 Mio DM) und Starnberg (Investitionssumme 16,2 Mio DM) getätigt. Beide Objekte sind voll vermietet, Starnberg ist bereits bezogen, Berlin ist im Bau und wird bezugsfertig im Herbst 1996. Das Ende Dezember 1994 erworbene Grundstück in Stuttgart, Kronprinz-/Gymnasiumstr. mit einem schlüsselfertig zu errichtenden Büro- und Geschäftshaus ist planmäßig erstellt worden, so daß es im Juli/August 1996 bezugsfertig sein wird. Es ist bereits teilweise vermietet.

Aufgrund der zum Jahresbeginn erfolgten Rentenerhöhung und der leicht gestiegenen Zahl an Leistungsempfängern nahmen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um rund 30 % (Vorjahr: 31 %) auf 1,0 Mio DM zu.

In den nächsten Jahren wird das Vermögen dank erheblicher Kapitalerträge sowie dank steigender Mitgliederzahlen und steigender Beitragssätze stark zunehmen. Die Rentenzahlungen werden sich zunächst nur langsam erhöhen.

Das Versorgungswerk gehört der ABV - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Marienburger Straße 2 in 50968 Köln, an.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluß des Geschäftsjahres ergaben sich nicht."

Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma C & L Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, die den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.06.1996 den in obiger Kurzfassung mitgeteilten Jahresabschluß festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichspostens über TDM 120.669 wird aufgrund eines in Auftrag zu gebenden weiteren Versicherungsmathematischen Gutachtens des Büros Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1995 erfolgen durch Beschluß der Vertreterversammlung am 06.12.1996; sie wird auch über die Änderung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 01.01.1997 entscheiden.

## VII. Bisheriger Geschäftsablauf 1996

Die Mitgliederzahlen nehmen weiterhin stark zu. Trotzdem konnte mit dem bisherigen Personal von insgesamt sechs Damen einschließlich der Geschäftsführerin die laufende Arbeit bewältigt werden, die Auskünfte an Mitglieder erteilt, die vielfach komplizierten Berechnungen von Renten und Anwartschaften ermöglicht sowie die Buchhaltung stets auf aktuellem Stand (taggleich) geführt werden. Die endgültige Übernahme der EDV ist erfolgt.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß per 31.12.1995 im Januar 1996 aufgestellt und alle Buchungen abgestimmt, die Prüfung durch die Firma C & L Deutsche Revision AG erfolgte im März 1996.

Nach der außerordentlich schwierigen Entwicklung der Wertpapiermärkte ist auch der Grundstücksmarkt nicht mehr erfreulich. Zwar sind die neu erworbenen Objekte in Starnberg und Berlin vollvermietet, aber der Neubau in der Kronprinzstraße/Gymnasiumstraße in Stuttgart braucht noch Mieter. Von unserer Einladung zur Anmietung durch unsere Mitglieder machte leider nur ein Rechtsanwalt und Notar für eine kleinere Fläche Gebrauch.

Neben den üblichen Regularien erledigte die Vertreterversammlung am 28. Juni 1996 die Änderung ihrer Wahlordnung zur Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses zur Vertreterversammlung. Diesem Wahlausschuß gehören nunmehr an:

1. Dr. Michael Quaas, Stuttgart
2. Walter Becker, Mannheim
3. Werner Erbe, Balingen
4. Klaus Machanek, Stuttgart
5. Dr. Richard Rottenecker, Donaueschingen

Ersatzmitglieder:

1. Max Beckmann, Freiburg
2. Dr. Hermann Brandel, Karlsruhe
3. Helmut Hahn, Stuttgart
4. Gerrit Hess, Heilbronn
5. Albert Pfeilsticker, Tübingen

Als Gastredner referierte Herr Dr. Looschelders von der Universität Mannheim zum Thema "Bewältigung des Zufalls durch Versicherung?"

Der Vorstandsvorsitzende Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt brachte Vorgaben für die Vorbereitung des Versorgungswerks auf die Europäische Währungsunion zur Sprache. Die Umstellung auf die neue Währung wird bereits unmittelbar nach dem Beschluß über die Erfüllung der Maastricht-Kriterien zu Konsequenzen führen, doppelte Buchhaltung in einer Übergangszeit, Vermögensanlagen in Euro-Währung, entsprechende EDV-Umprogrammierung müssen schon ab Anfang 1997 bedacht werden.

Schließlich hat die Vertreterversammlung einem Überleitungsabkommen mit der Sächsischen Rechtsanwaltsversorgung zugestimmt, die Zustimmung der sächsischen Vertreterversammlung ist gegen Ende dieses Jahres zu erwarten. Der voraussichtlich von den bisherigen Abkommen abweichende Wortlaut kann danach von etwaigen Interessenten bei der Geschäftsstelle abgefragt werden.



## **VIII. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der seit 1.1.1996 geltenden Fassung (Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung)**

1. Daß angestellte Berufsangehörige, die aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses Pflichtmitglieder in der BfA sind, zugunsten des Versorgungswerks befreit werden können, ist wichtige Grundlage auch unseres Versorgungswerks. Sowohl im Info 4 vom Juli 1989 (damals nach 7 Abs. 2 AVG) als auch im Info 6 vom Juli 1991 haben wir hierüber berichtet. Im Info 10 vom September 1995 ist der neue Gesetzentwurf zu § 6 SGB VI angekündigt worden, der nun zum 01.01.96 in Kraft getreten ist (BGBl I 1995, Seite 1824). Da durch diese Bestimmung die "Friedensgrenze" zur gesetzlichen Rentenversicherung endgültig definiert worden ist, ist der Wortlaut leider sehr unübersichtlich geworden. Für den "normalen" Anwendungsfall gilt folgender Textauszug:

**(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit Angestellte, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung einer Rechtsanwaltskammer sind, wenn für sie einkommensbezogene Beiträge zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden.**

**(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten.**

**(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung.**

**(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.**

**(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.**

Wohlgermerkt: Dieser Text ist gekürzt. Die Kürzung dient dem Verständnis. Verbindlich ist selbstverständlich nur die veröffentlichte Originalfassung.

2. Wenn auch die Gesetzesänderung zum 01.01.96 in Kraft trat, so ist nicht abschließend zu überblicken, zu welchen Konsequenzen die Anwendung im einzelnen führen wird. Möglicherweise sind Schwierigkeiten

zu erwarten, die sich aus der Formulierung des Eingangssatzes ergeben könnten. Denn die bis zum Jahresende geltende Fassung sah immerhin noch vor, daß "von der Versicherungspflicht Angestellte befreit werden, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten Verpflichtung Mitglieder des Versorgungswerks geworden" sind. Einschränkungen waren nur im Absatz 5 erfolgt. Sollte die BfA, und damit muß nach gegenwärtigem Stand gerechnet werden, vom Versorgungswerk eine Bestätigung wünschen, wonach das (die Befreiung betreibende) Mitglied des Versorgungswerks "eine rentenversicherungspflichtige berufsspezifische Beschäftigung" ausübt, so wird Derartiges vom Versorgungswerk naturgemäß nicht bestätigt werden können. Das kann bedeuten: das Mitglied des Versorgungswerks wird der Befreiungskörperschaft (also der BfA) gegenüber darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen haben, daß es eine Beschäftigung ausübt, "wegen der" es Mitglied in Kammer und Versorgungswerk ist. Denn es ist klar: Nur anwaltliche Tätigkeit kann zu einem Befreiungsrecht von der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung führen; nur hier kann unser Versorgungswerk behilflich sein.

### 3. Was bedeutet dies in der Praxis?

a) Wer bei einem Anwalt angestellt ist, wird nach aller Regelung befreiungsberechtigt sein (angestellte Rechtsanwälte, die bei Rechtsanwälten völlig berufsfremde Tätigkeit ausüben, dürfte es nicht geben).

b) Bei Rechtsanwälten, die ein Anstellungsverhältnis bei einem Nichtanwalt eingehen, wird es darauf ankommen, ob sie anwaltliche Tätigkeit ausüben. Begehren sie Befreiung bei der BfA für eine Beschäftigung, wegen der sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer geworden sind?

c) Wer unsicher ist, ob er den Anwaltsberuf ergreifen will wird jedenfalls dann diese Entscheidung sehr sorgfältig zu prüfen haben, wenn er seinen Lebensunterhalt mit einer völlig berufsfremden Tätigkeit bestreiten will. Der Gedanke, gar nur wegen des Versorgungswerks die Anwaltszulassung zu betreiben, später aber keine Anwaltstätigkeit auszuüben, sollte aufgegeben werden.

d) Alle Arbeitgeber, die Rechtsanwälte beschäftigen, haben im Hinblick auf das Befreiungsrecht nach anwaltlicher Tätigkeit Kontrollen der BfA zu gewärtigen. Denn diese hat durch eine Änderung der §§28 p ff SGB VI nunmehr ein eigenes Betriebsprüfungsrecht (BGBl 1995, I, Seite 890). Damit gewinnt auch das Problem "freier Mitarbeiter" erheblich an Relevanz, wenn hier nur Scheinselbständigkeit vorgetäuscht werden sollte (siehe hierzu Kilger, AnwBl 1992, Seite 212).

4. Unverändert geblieben ist § 6 Abs. 5 SGB VI, wie er oben zitiert ist. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung handhaben diese Bestimmung nach einem Rundschreiben, das hier wie folgt wiedergegeben wird:

"Allerdings sieht § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI eine Ausnahme vor; danach erstreckt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch auf andere versicherungspflichtige Tätigkeiten (obwohl das Gesetz nur von Tätigkeiten spricht, bestehen keine Bedenken, ebenfalls berufsfremde Beschäftigungen einzubeziehen), wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt sind, vorausgesetzt, daß der Versorgungsträger bei Fortbestehen der Mitgliedschaft für die Zeit der berufsfremden Beschäftigung bzw. Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Als zeitliche Begrenzung für die Ausübung einer berufsfremden Beschäftigung bzw. Tätigkeit gilt grundsätzlich ein Zeitraum von einem Jahr. Im übrigen spielt es keine Rolle, ob die berufsfremde Beschäftigung bzw. Tätigkeit anstelle oder neben der berufständischen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird."

Wer also seine Anwaltstätigkeit für längstens ein Jahr unterbricht, kann gemäß dieser Handhabung darauf vertrauen, einen kontinuierlichen Versicherungsverlauf zu behalten. Bei zeitlich darüber hinaus gehenden Ausflügen können sich nach gegenwärtiger Rechtslage Schwierigkeiten ergeben.

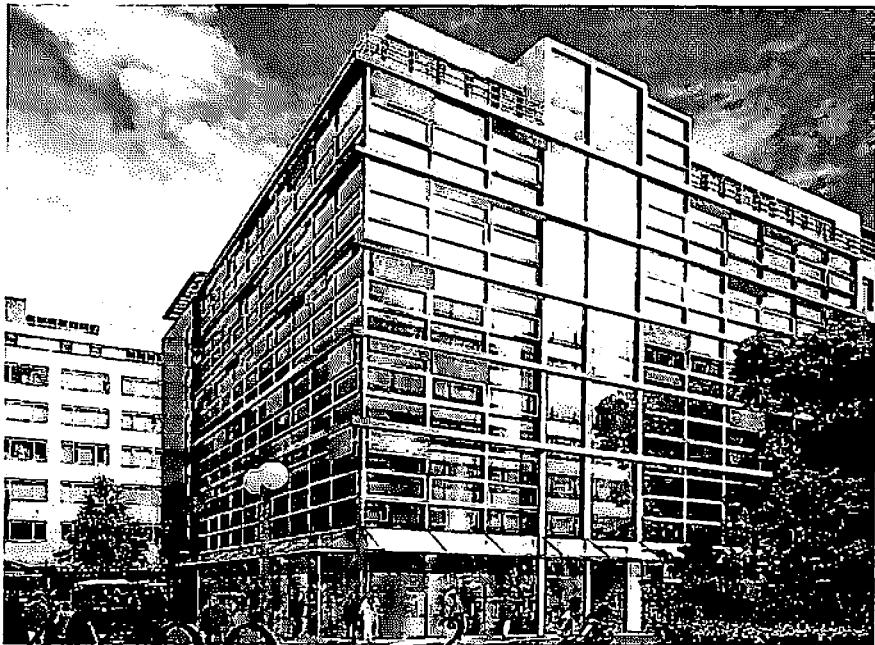
5. Die Übergangsregelung ist eindeutig. Absatz 2 des neuen § 231 SGB VI lautet (ebenfalls gekürzt) wie folgt:

**"Personen, die aufgrund eines bis zum 31.09.95 gestellten Antrages spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit."**

Das bedeutet: Es besteht Vertrauensschutz zur alten Rechtslage für den Übergangbestand. Allerdings: Hier stellen sich weiterhin die Fragen, die bereits bei der zum 01.01.92 in Kraft getretenen Gesetzesänderung aufgeworfen waren. Insoweit wird auf das Ir.fo 6 (Seite 20) verwiesen.

Das Fazit lautet: Die Friedensgrenze ist nun klar definiert; zur Frage der befreiungsberechtigenden Beschäftigung wird genau hingesehen und notfalls auch genau kontrolliert. Darauf muß man sich einstellen.

Unser neues Objekt Kronprinzstraße 11 in Stuttgart ist fertiggestellt. Wir bieten unseren Mitgliedern und deren Mandanten zur Anmietung Büros mit 240, 350 und 590 qm sowie Verkaufsflächen in UG und EG an. Lage und Ausstattung sind hervorragend. Parkmöglichkeit und Öffentlicher Nahverkehr sind in unmittelbarer Nähe. Eigene Tiefgarage.



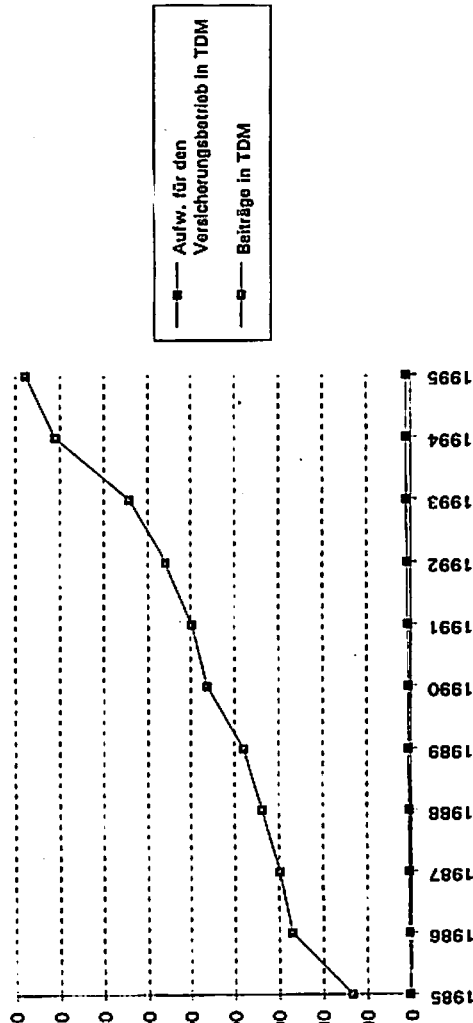
4400 m<sup>2</sup>

CHECKLISTE DER ABV FÜR DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

Phase / Jahr	Priorität	Zahlungsverkehr	EDV	Rechnungswesen	Vermögensanlage
1986/87	niedrig	Erste Gespräche mit Banken	Erste Gespräche mit Provident	interne Besprechungen; Beginn Auflistung DM-Schnittstellen	Erste Gespräche mit Banken, Fonds u. a. Partnern
1988	niedrig		Vorbereitung der Umstellung der DM-Schnittstellen auf Euro, der DM-Anwartschaftskonten und Programmierung des Konversionsprogrammes	Vorbereitung der Umstellung des Formularewesens, der Satzungen, Glättung von Bezugsgrößen soweit erforderlich oder nicht gesetzlich vorgegeben, der Lohnbuchhaltung, Arbeitsverträge usw., Mitarbeiterseminaren	
	wünschenswert - hoch	Verhandlungen mit Banken über Konversionsservice (Kontanten/Praxis/Abwicklung)			
	hoch	Übergang zur Nutzung des Konversionsservice mit Jahreswende 88/89	Umstellung der Programme im Vermögensanlagebereich auf „dual use“ von DM und Euro		Vorbereitung auf evtl. separate Bilanzierung von Euro-Werten bei Vermögensanlagen
01.01.1988 - 31.12.2001	wünschenswert - hoch	Umstellung auf reine Euroverwendung vorbereiten	Vorbereitung der Umstellung der DM-Schnittstellen auf Euro, der DM-Anwartschaftskonten und Programmierung des Konversionsprogrammes	Umstellung des Formularewesens, der Satzungen, Glättung von Bezugsgrößen soweit erforderlich oder nicht gesetzlich vorgegeben, der Lohnbuchhaltung, Arbeitsverträge usw., Mitarbeiterseminaren	Umstellung der Programme und des Rechnungswesens ausschließlich auf Eurowerte vorbereiten
01.01.2002	hoch	Umstellung auf Euro-Konten, ausser Verwendung von Euro, „Doppelanzzeichnung“ von Mitteilung und Bescheiden	Konversionsprogramm erfolgreich gekauft; Umstellung von DM-Anwartschaften und -Formeln	Umstellung auf Euro als einzige Rechengröße	Umstellung der Programme und des Rechnungswesens ausschließlich auf Eurowerte

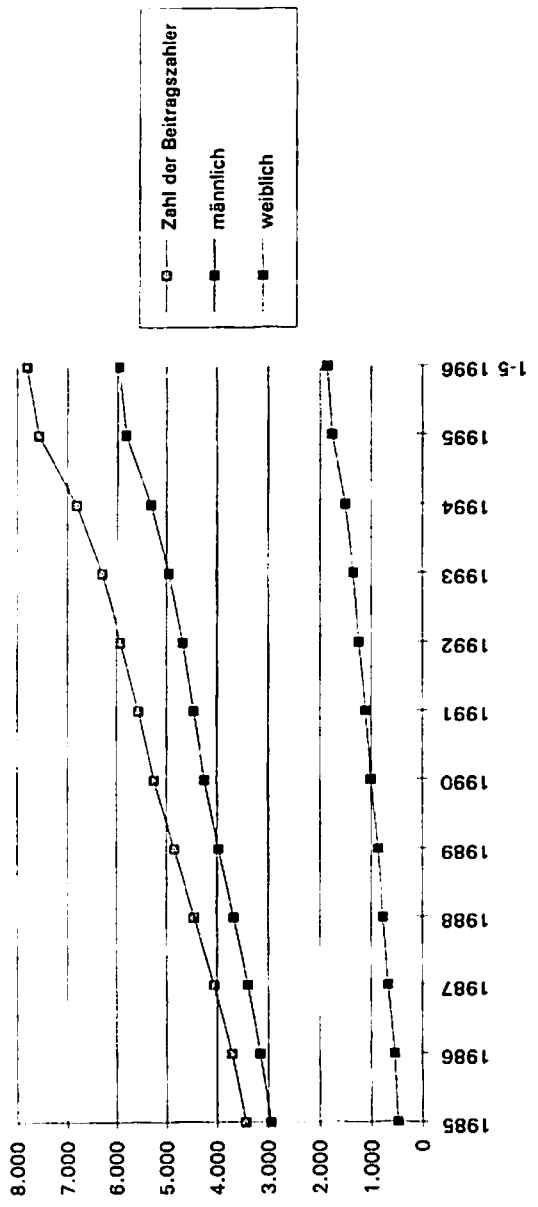
Entwicklung des Versorgungswarke		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Aufw. für den Versicherungsbetrieb in TDM		528	585	545	559	590	602	722	826	949	1.036	1.062
Beiträge in TDM		13.473	27.012	29.816	33.811	37.993	48.257	49.753	55.802	64.163	81.096	87.700
Aufwand in % der Beiträge		3,91895	2,16570	1,82794	1,65331	1,55292	1,30142	1,45117	1,47844	1,48000	1,28000	1,21

Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen



Entwicklung des Versorgungswerks		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1-5 1996
Zahl der Beitragszahler		3.439	3.707	4.065	4.448	4.846	5.254	5.565	5.924	6.305	6.813	7.573	7.814
männlich		2.954	3.160	3.394	3.676	3.978	4.250	4.454	4.677	4.953	5.307	5.804	5.957
weiblich		485	547	671	772	868	1.004	1.111	1.247	1.352	1.506	1.769	1.857
% weibl. von allen Beitragszahlern		14,10	14,76	16,51	17,36	17,91	19,11	19,96	21,05	21,44	22,10	23,36	23,77
% männl. von allen Beitragszahlern		85,90	85,24	83,49	82,64	82,09	80,89	80,04	78,95	78,56	77,90	76,64	76,23

Mitgliedarentwicklung



Entwicklung des Versorgungswerks		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Grundbesitz			6.396	19.472	6.685	19.472	26.773	38.687	50.007	61.349	120.613	
Eigene Wertpapiere		7.987	36.605	1.000	1.000	9.998	30.987	57.923	55.970	118.770	186.771	
Spezialfonds				65.331	99.153	128.832	151.334	176.131	216.268	279.086	323.827	358.078
Kurzfristige und sonstige Anlagen		4.737	3.467	2.468	1.415	15.245	18.922	32.629	31.116	45.061	29.980	9.131
Gesamtanlagen		12.704	40.072	68.799	107.964	151.782	199.726	268.520	343.973	430.104	533.926	654.594

Vermögensentwicklung

